

## **Satzung über die Benutzung des Sport- und Freizeitparks der Gemeinde Hallbergmoos**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der z.Z. geltenden Fassung vom 22.08.1998 wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Sitzung vom **26.06.2012** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Hallbergmoos betreibt den von ihr errichteten Sport- und Freizeitpark als öffentliche Einrichtung.

Als Sport- und Freizeitpark im Sinne dieser Satzung gilt der Bürgerpark, also sämtliche Frei- und Außenanlagen (mit Ausnahme der eingezäunten Fußball- und Tennisplätze).

### **§ 2 Verhalten im Bürgerpark**

(1) Die Benutzer haben sich im Bürgerpark so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

- Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Mofas, Motorräder u. ä. motorangetriebenen Fahrzeugen.
- das Zelten, Grillen und Errichten von offenen Feuerstellen
- das frei laufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Betreten der Kinderspielplätze sowie der sonstigen öffentlichen Grünflächen durch die Hunde und sonstige Tiere
- das Baden im See bzw. das Betreten der Eisfläche im Winter
- die Beschädigung der in § 1 genannten Flächen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen und Hundedreck
- die Nutzung des Beachvolleyballfeldes als Sandkasten; es darf weder der Sand aus dem Feld entfernt noch Spielsachen o. ä. Gegenstände im Sand benutzt werden

### **§ 3 Haftung**

Die Benutzung des Sport- und Freizeitparks erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

### **§4 Benutzungssperre**

(1) Der Sport- und Freizeitpark, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Geplante Events im Sport- und Freizeitpark haben immer Vorrang gegenüber privater Nutzung.

### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Sport- und Freizeitpark einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundedreck.

### **§ 6 Anordnungen**

(1) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sport- und Freizeitpark ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtsperson ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benutzungszweck beeinträchtigen, aus dem Sport- und Freizeitpark verweisen.

### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. gegen die Verhaltensregeln in § 2 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. einer Benutzungssperre in § 4 zuwider handelt,
3. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nach kommt,
4. einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1),
5. einem ausgesprochenen Platzverweis zuwider handelt (§ 6 Abs. 2)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, den 10.07.2012

Klaus Stallmeister  
Erster Bürgermeister